



Q&A

November 2012

Julius Bär Funds

## Julius Bär Precious Metals || STEUERLICHER STATUS IN DEUTSCHLAND

1. Über welche Qualifikation verfügen die JULIUS BÄR PRECIOUS METALS in der Schweiz?

Die einzelnen Teilvermögen Julius Bär Physical Gold Fund, Julius Bär Physical Silver Fund, Julius Bär Physical Platinum Fund, Julius Bär Physical Palladium Fund (die „JULIUS BÄR PRECIOUS METALS“) sind Teilvermögen des Julius Bär Precious Metals, ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“. Alle zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, wobei aufgrund der physischen Anlage in Edelmetalle nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.

2. Sind die JULIUS BÄR PRECIOUS METALS in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen?

Nein. Die JULIUS BÄR PRECIOUS METALS sind in Deutschland NICHT zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und es besteht nach aktueller Rechtslage auch KEINE Möglichkeit dazu.

3. Findet das Investmentsteuergesetz auf die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS Anwendung?

Auf unsere schriftliche Anfrage hin haben wir von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in einer schriftlichen Stellungnahme die Auskunft erhalten, dass die Anteile am Julius Bär Physical Gold Fund nicht als ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes angesehen werden. Damit besteht unseres Erachtens hinreichende Sicherheit, dass auch die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes nicht anwendbar sind und dies für die anderen Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS vor dem Hintergrund der vergleichbaren Art der getätigten Investments entsprechend gilt. D.h. für Investments in derartige Vehikel muss und kann derzeit keine Veröffentlichung gemäß den Vorgaben des Investmentsteuergesetzes (insbesondere § 5 InvStG) erstellt werden.

Ob und inwieweit die hier vertretene Auffassung in Zukunft Bestand haben wird, muss ggf. vor dem Hintergrund der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in Deutschland im zweiten Halbjahr 2013 neu beurteilt werden. Derzeit ist unklar, ob und welche steuerlichen Auswirkungen sich aufgrund der Umsetzung der AIFM Richtlinie in Deutschland ergeben werden.

4. Wie sind im Falle der Nichtanwendung des Investmentsteuergesetzes die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS steuerlich einzuordnen?

Die Einordnung eines ausländischen Fonds des Vertragstyps im Falle der Nichtanwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes ist zurzeit strittig. Unseres Erachtens sind die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS selbst bei Nichtanwendbarkeit des Investmentgesetzes mit einem Sondervermögen nach deutschem Investmentrecht vergleichbar, denn eine gewisse Verselbständigung des Fondsvermögens ist gerade auch im Hinblick auf den ständig wechselnden



anonymisierten Anlegerbestand mit kapitalmäßiger Beteiligung gegeben. Auch in der Finanzverwaltung scheint es inzwischen die Tendenz zu geben, derartige ausländische Sondervermögen als selbständige Vehikel (eine Art „Kapitalgesellschaft“) für Zwecke der Besteuerung anzusehen (zumindest dann, wenn dies Voraussetzung für eine beschränkte Steuerpflicht des ausländischen Sondervermögens in Deutschland ist).

Daher dürfte eine Anlehnung an ein (zumindest fiktives) Zweckvermögen gerechtfertigt und die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS als ein eigenes Steuersubjekt zu qualifizieren sein.

Die Struktur als Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts ist unseres Erachtens nicht mit der einer Inhaberschuldverschreibung zu vergleichen und schließt dementsprechend die Einstufung als Zertifikat im Sinne der Tz. 57 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2009 aus. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen bei Einstufung als Zweckvermögen entsprechen jedoch denen eines Zertifikates.

5. Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich für deutsche Anleger bei der Einordnung der Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS als Zweckvermögen?

Aufgrund der Einordnung als Zweckvermögen ergeben sich grundsätzlich die nachfolgenden einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Konsequenzen für den Privatanleger und den betrieblichen Anleger, dargestellt mit einem vereinfachten Zahlenbeispiel. Diese Erläuterungen dienen lediglich der allgemeinen Information und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können eine individuelle steuerliche Beratung durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt des Anlegers nicht ersetzen.

Privatanleger: Kauf vor dem 1. Januar 2009

⊕ **Steuerliche Konsequenzen beim Halten der Anteile**

Keine Besteuerung mangels tatsächlicher oder fiktiver Ausschüttung.

⊕ **Steuerliche Konsequenzen beim Verkauf der Anteile**

Soweit Privatanleger ihre Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, ergibt sich eine Einkommensteuerpflicht mit dem persönlichen Steuersatz (von bis zu 45%) zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer (KiSt) nur dann, wenn die Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert worden sind. In diesem Fall kommt gegebenenfalls das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Auf eine Darstellung eines Beispiels der steuerlichen Konsequenzen bei Verkauf innerhalb der Jahresfrist und Erwerb vor dem 1. Januar 2009 haben wir aus pragmatischen Gesichtspunkten verzichtet, da dies spätestens in 2010 nicht mehr der Fall sein kann. Eine Veräußerung außerhalb der 1-Jahresfrist bleibt grundsätzlich steuerfrei.

Beispiel:

- ⊕ Kauf 10 Anteile JB (CH) Physical Gold-EUR / A zu EUR 600 pro Anteil per 30. Oktober 2008  
Verkauf 10 Anteile JB (CH) Physical Gold-EUR / A zu EUR 1400 pro Anteil per 30. Dezember 2012

- ⊕ Veräußerungserlös:  $\text{EUR } 1.400 \cdot 10 - \text{EUR } 600 \cdot 10 = \text{EUR } 8.000$   
Der Veräußerungsgewinn von EUR 8.000 kann steuerfrei vereinnahmt werden.

Werden die Anteile statt eines Verkaufs im Markt an die Emittentin zurückgegeben, treten bei Auszahlung in Bar (Bar-

zahlung) die oben beschriebenen steuerlichen Folgen ein, d.h. der Rückgabegewinn ist innerhalb der Jahresfrist mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig, außerhalb steuerfrei.

Erhält der Anleger bei Rückgabe seiner Anteile keine Barauszahlung, sondern erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Edelmetall (Sachauszahlung zzgl. ggf. eines Spitzenausgleichs), ist grundsätzlich der aktuelle Marktwert bei der Rückgabe als Rückgabeerlös anzusetzen. Wird ein Spitzenausgleich gezahlt, erhöht dieser den Rückgabeerlös.

In diesem Fall gilt das Edelmetall im Zeitpunkt der Sachauszahlung mit dem entsprechenden Marktwert als angeschafft. Wird das Edelmetall in der Folge innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert, ergibt sich eine Einkommensteuerpflicht als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG. Ein Veräußerungsgewinn unterliegt ebenfalls dem persönlichen Steuersatz (bis zu 45%) zzgl. SolZ und ggf. KiSt. Ein Verlust ist nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar. Ein Verkauf des Edelmetalls außerhalb der Jahresfrist sollte grundsätzlich steuerfrei möglich sein.

Die gleichen einkommensteuerlichen Konsequenzen treten ein, wenn die Anteile seitens der Emittentin auf Wunsch und im Namen des Anlegers im Markt veräußert und mit dem Erlös Edelmetalle für den Anleger erworben werden.

Privatanleger: Kauf ab dem 1. Januar 2009

⊗ **Steuerliche Konsequenzen beim Halten der Anteile**

Keine Besteuerung mangels tatsächlichem oder fiktivem Zufluss.

⊗ **Steuerliche Konsequenzen beim Verkauf der Anteile**

Ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Anteile ist immer steuerpflichtig (anwendbar ist grundsätzlich der Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. SolZ und gegebenenfalls KiSt).

Beispiel:

- ⊗ Kauf 10 Anteile JB (CH) Physical Gold-EUR / A zu EUR 1.200 pro Anteil per 5. Januar 2012  
Verkauf 10 Anteile JB (CH) Physical Gold-EUR / A zu EUR 1.400 pro Anteil per 7. Januar 2013

⊗ Veräußerungserlös:	$EUR\ 1.400 \cdot 10 - EUR\ 1.200 \cdot 10 = EUR\ 2.000$
Anfallende Einkommensteuer:	$EUR\ 2.000 \cdot 25\% = EUR\ 500$
Zzgl. abzuführenden SolZ:	$EUR\ 500 \cdot 5,5\% = EUR\ 27,5$
Ggf. zzgl. abzuführender KiSt	

Werden die Anteile statt eines Verkaufs im Markt an die Emittentin zurückgegeben, treten bei Barzahlung die oben beschriebenen steuerlichen Konsequenzen ein, d.h. ein Rückgabegewinn unterliegt der Abgeltungsteuer in Deutschland.

Erhält der Anleger bei Rückgabe seiner Anteile keine Auszahlung in bar, sondern erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Edelmetall (Sachauszahlung zzgl. ggf. eines Spitzenausgleichs), ist der aktuelle Marktwert bei der Rückgabe als Rückgabeerlös im Rahmen der Abgeltungsteuer anzusetzen. Wird ein Spitzenausgleich gezahlt, erhöht dieser den Rückgabeerlös.

In diesem Fall gilt das Edelmetall im Zeitpunkt der Sachauszahlung mit dem entsprechenden Marktwert als angeschafft.

Wird das Edelmetall in der Folge innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert, ergibt sich eine Einkommensteuerpflicht als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG. Ein Veräußerungsgewinn unterliegt dem persönlichen Steuersatz (bis zu 45%) zzgl. SolZ und ggf. KiSt. Ein Verlust ist nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar. Ein Verkauf des Edelmetalls außerhalb der Jahresfrist sollte grundsätzlich steuerfrei möglich sein.

Die gleichen einkommensteuerlichen Konsequenzen treten ein, wenn die Anteile seitens der Emittentin auf Wunsch und im Namen des Anlegers im Markt veräußert und mit dem Erlös Edelmetalle für den Anleger erworben werden.

#### Betriebliche Anleger

Bei betrieblichen Anlegern ist ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Anteilen unabhängig von dem Erwerbszeitpunkt immer steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Barauszahlung oder eine Sachauszahlung vorliegt. Unter Umständen kommt für diese Anlegergruppe das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchstabe a) EStG bzw. Beteiligungsprivileg nach § 8b KStG zur Anwendung. Ein eventueller Gewinn aus einer späteren Veräußerung des betreffenden Edelmetalls nach Sachauszahlung ist voll steuerpflichtig, ein Verlust steuerlich voll berücksichtigungsfähig.

#### 6. Wichtiger Hinweis bei Behandlung der Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS als Gesamthands- und Bruchteilsgemeinschaft

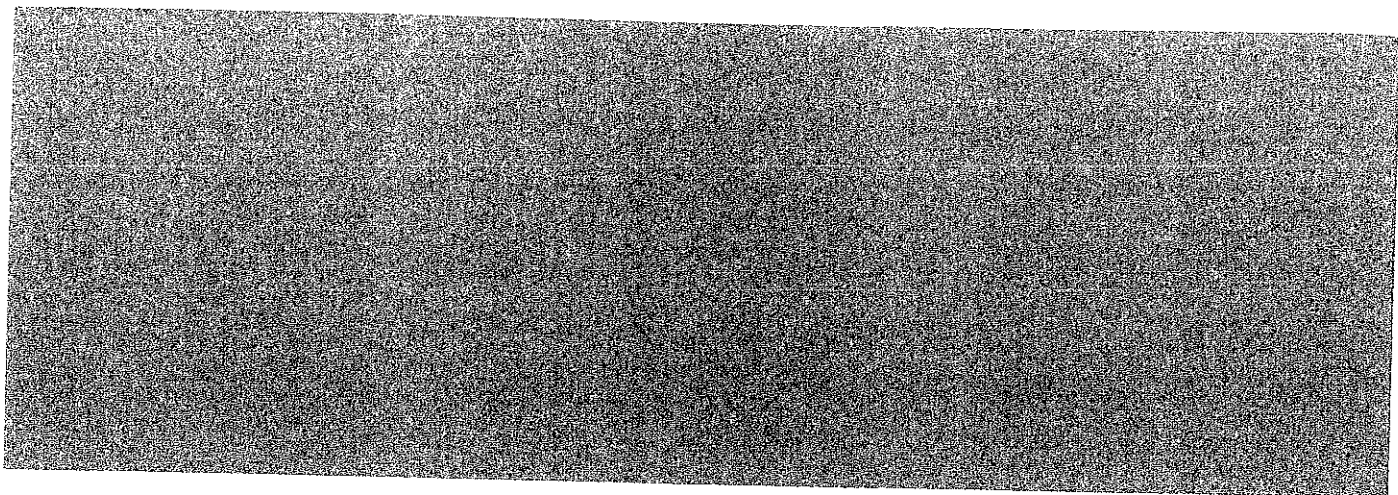
Sollte die Finanzverwaltung - abweichend von der oben beschriebenen Einordnung als Zweckvermögen - die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS steuerlich als eine Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft behandeln, so wird der Anleger so gestellt, als würde er die vom Teilvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände direkt halten und die vom Teilvermögen getätigten Geschäfte selbst tätigen (sog. Bruchteilsbetrachtung).

Grundsätzlich würde die Annahme der steuerlichen Transparenz für Privatanleger bedeuten, dass sie auch über den 1. Januar 2009 hinweg steuerliche Vorteile erzielen könnten, denn die Veräußerung von Edelmetallen bleibt weiterhin nur dann steuerpflichtig, wenn der Veräußerungsvorgang - als privates Veräußerungsgeschäft - innerhalb der Jahresfrist verwirklicht wird, da die Veräußerung von physischen Metallen auch nach der Einführung des Abgeltungsteuerregimes in Deutschland nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört. Ein Verkauf des Edelmetalls außerhalb der Jahresfrist sollte grundsätzlich steuerfrei möglich sein. Allerdings ist zu beachten, dass ein Veräußerungsvorgang nicht nur anzunehmen ist, wenn der Anleger seine Fondsanteile veräußert, sondern immer dann, wenn sich seine quotale Beteiligung am Fondsvermögen aufgrund von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verändert oder das Teilvermögen selbst das Gold veräußert.

Bei betrieblichen Anlegern wäre jeder wie oben definierte Veräußerungsvorgang voll steuerpflichtig.

#### 7. Wichtiger Hinweis zum Steuerabkommen Deutschland - Schweiz

Dieser Hinweis betrifft in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die entsprechende Produkte in dem Depot einer Schweizer Bank halten. Nachdem das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Einführung der Abgeltungsteuer am 21. September 2011, das Ergänzungsprotokoll am 5. April 2012, unterzeichnet wurde, ging das Steuerabkommen mittels Regierungsentwurf am 25. April 2012 in das deutsche Gesetzgebungsverfahren. Das Abkommen bezweckt die Sicherstellung der effektiven Besteuerung deutscher Steuerpflichtiger mit Vermögenswerten bei Schweizer Finanzinstituten unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Anonymität durch die Erhebung einer Abgeltungsteuer in der Schweiz. Das Abkommen soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten, vorausgesetzt, dass die jeweiligen nationalen Gesetzgebungsor-



gane ihre Zustimmung erteilen. Ob das Steuerabkommen tatsächlich umgesetzt wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch unklar.

Die definitive steuerliche Behandlung der Anteile der Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS unter dem Steuerabkommen Deutschland – Schweiz bleibt abzuwarten. Eventuell könnte diese von der oben dargestellten steuerlichen Behandlung abweichen. In der Schweizer Finanzverwaltung scheint es die Tendenz zu geben, die mit Edelmetall ETF (wie die Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS) erzielten Kapitalgewinne in der Regel der Abgeltungsteuer zu unterwerfen.

**8. Was hat der deutsche Investor besonders zu beachten?**

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen schweizerischen Rechts, richten sich primär nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Weitere Steuerfolgen können sich aufgrund der Vorschriften des Landes ergeben, unter dessen Recht das Teilvermögen errichtet wurde sowie aufgrund von speziellen Vereinbarungen dieses Landes und dem Domizilland des Anlegers. Eine Gesamtdarstellung der Steuerfolgen ist im Rahmen dieses Dokuments nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Es liegt in der Verantwortung des Anlegers bzw. der an einem Erwerb der Anteile an den Teilvermögen des JULIUS BÄR PRECIOUS METALS interessierten Personen, sich bei qualifizierten Beratern über die sie individuell betreffenden steuerlichen Folgen zu informieren. Keinesfalls können die Fondsleitung und/oder die Depotbank eine Verantwortung für die den Anleger bzw. den Interessenten treffenden individuellen Steuerfolgen übernehmen.

**Swiss & Global Asset Management AG**

Zürich, T +41 43 476 40 00

**Swiss & Global Asset Management Kapital AG**

Frankfurt, T +49 69 40 50 50 111

**Swiss & Global Asset Management (Italia) SGR S.p.A.**

Milano, T +39 02 3360 4900

**Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A.**

Luxembourg, T +352 26 48 42 11

**Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A.**

**UK Branch**, London, T +44 20 7766 91 00

**Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A.**

**Spain Branch**, Madrid, T +34 91 87087 17

[www.jofundnet.com](http://www.jofundnet.com), [funds@swissglobal-am.com](mailto:funds@swissglobal-am.com)

[www.swissglobal-am.com](http://www.swissglobal-am.com)

## Wichtige rechtliche Informationen

Dieses Dokument ist nicht für die Verteilung an oder die Verwendung durch Personen oder Einheiten bestimmt, die die Staatsangehörigkeit, den Wohn- oder Geschäftssitz in einem Ort oder Land haben, in denen eine solche Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstösst.

Die Angaben in diesem Dokument gelten weder als Angebot noch als Anlageberatung und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung oder Empfehlung dar. Sie dienen lediglich zum Zwecke der Information. Das vorliegende Dokument gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangene Rechtsprechung und der hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung gemäss der Auskunft eines deutschen Steuerberaters wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation der Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung (ggf. auch mit Rückwirkung) ein. Derartige Änderungen können eine Neubewertung des Sachverhalts notwendig machen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Anlagen sollen erst nach der gründlichen Lektüre des aktuellen Rechtsprospekts und/oder des Fondsreglements, des aktuellen Kurzprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen, der Statuten und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts sowie nach einer Beratung durch einen unabhängigen Finanz- und Steuerspezialisten getätigt werden. Die erwähnten Dokumente erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache und in Papierform unter Tel. +41 58 426 60 00 oder bei den unten angegebenen Adressen. Der Wert und die Rendite der Anteile können fallen und steigen. Sie werden durch die Marktvolatilität sowie durch Wechselkursschwankungen beeinflusst. Swiss & Global Asset Management übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Verluste. Die vergangene Wert- und Renditeentwicklung ist kein Indikator für deren laufende und zukünftige Entwicklung. Die Wert- und Renditeentwicklung berücksichtigt nicht allfällige beim Kauf, Rückkauf und/oder Umtausch der Anteile anfallende Kosten und Gebühren. Swiss & Global Asset Management ist nicht Teil der Julius Bär Gruppe.

Der beschriebene Fonds ist ein Julius Bär Anlagefonds nach Schweizer Recht (übriger Fonds für traditionelle Anlagen). Dieser ist nur in der Schweiz zum öffentlichen Anbieten und Vertrieben zugelassen. Für den Fonds wurde kein Prospekt nach dem deutschen Wertpapierprospektgesetz oder nach anderen deutschen Gesetzen (Vermögensanlagegesetz, Investmentgesetz) erstellt oder bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht. Die Anteile an dem Fonds dürfen in Deutschland nicht öffentlich angeboten oder in sonstiger Weise öffentlich vertrieben werden. Dieses Dokument sowie jegliche andere Marketingunterlagen, die sich auf den Fonds beziehen, dürfen in Deutschland nicht öffentlich verbreitet werden und dürfen nicht an andere Personen als die ordnungsgemässen Empfänger dieses Dokuments weitergegeben werden. Fondsleitung ist Swiss & Global Asset Management AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich, Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, Postfach, CH-8010 Zürich.

Copyright © 2012 Swiss & Global Asset Management AG - alle Rechte vorbehalten